

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 022/2020

Federführung:FB 1 - Zentrale Steuerung und ServiceDatum:06.02.2020Verfasser:Bernd PawlakAZ:022.22

Beratungsfolge:Termin:Art der Beratung:Gemeinderat19.02.2020Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 36 Abs. 2 GemO

### Anträge von Frau StRätin Brandl

- a) Zur Information der Bevölkerung in Sachen Michelberg-Gymnasium
- b) zu Öffentlichkeit und Geheimhaltung im Geislinger Gemeinderat

#### Anlagen:

2 Anträge

#### **Antrag zur Beschlussfassung**

- 1. Die Verwaltung wird baldmöglichst auf der Infoseite zum Michelberg-Gymnasium die öffentlichen Gemeinderatsdrucksachen aus der Vergangenheit (bis zum Beginn des Jahres 2013) und die künftigen, öffentlich zu beratenen Gemeinderatsdrucksachen einstellen. Gleiches gilt für Informationen, soweit sie auch gegenüber dem Gemeinderat bekannt gegeben wurden, sowie Pressemitteilungen.
- 2. Von einer nachträglichen Veröffentlichung nö beratener Gemeinderatsdrucksachen wird abgesehen.
- 3. Auf den Gemeinderatsdrucksachen ist künftig eine Begründung aufzunehmen, warum eine nö Beratung und Beschlussfassung vorgesehen ist.

022/2020 Seite 1 von 4

#### I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Frau StRätin Martina Brandl hat mit Mail vom 26.01.2020 und in der Beratung des Gemeinderats am 29.01.2020 zwei Anträge gestellt, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Die Anträge sind dieser GRD beigefügt.

#### II Prozesse und Strukturen

Frau Brandl hat in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung am 03.02.2020 erklärt, dass sich Ihre Anträge lediglich auf die Unterlagen beziehen, die der Gemeinderat erhält (Anmerkung: Also nicht auf verwaltungsinterne Informationen oder Dokumente).

Im Nachfolgenden wird die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Punkten der Anträge dargestellt. Soweit gesetzliche Rechte oder Pflichten bestehen, die mit den Anträgen verfolgt werden, bedarf es keiner eigenständigen Beschlussfassung, da Verwaltung und Gemeinderat an die gesetzlichen Vorgaben gebunden sind.

#### a) Antrag 1 - Information der Bevölkerung in Sachen MiGy

#### 1. Erweiterte Veröffentlichung

Es steht den Mitgliedern des Gemeinderats frei, ebenso wie den Mitgliedern der Verwaltung, aus öffentlichen Gemeinderatsdrucksachen zu zitieren oder diese weiterzuverbreiten. Die öffentlichen Gemeinderatsdrucksachen sind ohnehin über das Bürgerinformationssystem für alle Interessierten zugänglich.

Dies gilt auch für sonstige Informationen, die den Damen und Herren des Gemeinderats zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, es handelt sich um nichtöffentlich zu behandelnde Themen und Sachverhalte.

Einer besonderen Ermächtigung hierzu bedarf es nicht.

Trotzdem gilt für die Mitglieder ganz allgemein die Verschwiegenheitspflicht für geheim zu haltende Angelegenheiten und Sachverhalte (Steuergeheimnis, Datenschutz usw.), unabhängig, ob die Informationen aus Gemeinderatssitzungen stammen oder sonst im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit gewonnen wurden.

#### 2. Beratungsunterlagen für nö Sitzungen

§ 41 b Abs 2. GemO regelt eine Verpflichtung, die die Kommune bzw. Verwaltung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beratungsunterlagen, also öffentlich zu behandelnde/beratende Punkte, betrifft.

Die "Schwärzungen/Unkenntlichmachungen" sind von der Verwaltung vorzunehmen, falls es erforderlich ist.

Nichtöffentliche Beratungsunterlagen dürfen von niemandem weiterverbreitet werden, selbst wenn entsprechende Schwärzungen und Unkenntlichmachungen vorgenommen worden sind. Das Recht bzw. die Pflicht liegen ausschließlich bei der Verwaltung.

022/2020 Seite 2 von 4

#### 3. Überprüfung des Fortbestands der Geheimhaltung

Die Zulässigkeit und Verpflichtung der nichtöffentlichen Beratung ist gesetzlich geregelt.

In der Gemeindeordnung ist in § 35 Abs. 2 geregelt, dass der Bürgermeister die Verschwiegenheit zu in nichtöffentlichen behandelten Angelegenheiten aufheben kann. Die Entbindung von der Schweigepflicht darf nur solange verweigert werden, als das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Trotzdem muss die Entscheidung des Bürgermeisters abgewartet werden.

Allerdings bezieht sich diese Entbindung nur auf den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und nicht auf weitere Einzelheiten aus der Beratung selbst.

Eine Veröffentlichung evtl. in Teilen geschwärzter Unterlagen ist sehr problematisch, da für Außenstehende notwendige Zusammenhänge, die vielleicht ausschlaggebend für die Beschlussfassung waren, überhaupt nicht oder nicht richtig nachvollzogen werden können.

#### 4./5. <u>Infoseite zum Michelberg-Gymnasium</u>

Die Infoseite zum Michelberg-Gymnasium wird weiter gepflegt werden. Auch ist die Verwaltung dabei, öffentliche Gemeinderatsdrucksachen aus der Vergangenheit, bis zum Anfang des Jahres 2013, einzupflegen. Die künftigen Beratungsunterlagen zum MiGy werden, soweit sie öffentlich beraten werden, neben dem Bürgerinformationssystem auch auf dieser Seite eingestellt.

Im Übrigen gilt das oben Gesagte, dass eine Veröffentlichung evtl. in Teilen geschwärzter Unterlagen sehr problematisch ist, da für Außenstehende notwendige Zusammenhänge, die vielleicht ausschlaggebend für die Beschlussfassung waren, nicht nachvollzogen werden können.

#### b) Antrag auf Begründung der Geheimhaltung

Die im Antrag aufgeführten Hinweise betreffen allesamt Gemeinderatssitzungen und die hierzu zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Insofern wird die Verwaltung künftig auf den entsprechenden Gemeinderatsdrucksachen erläutern, weshalb eine nö Beratung und Beschlussfassung erforderlich ist.

#### III Ressourcen

# 1. Einmaliger Aufwand / einmalige Auszahlung Einmaliger Ertrag / Einmalige Einzahlung - (nicht zutreffendes bitte löschen)

Keiner

#### 2. Folgeaufwendungen

a) Sachaufwand

022/2020 Seite 3 von 4

## Keiner

c) Personalaufwand / Auswirkungen auf den Stellenplan

Lässt sich nicht abschätzen

gez. Frank Dehmer

022/2020 Seite 4 von 4